

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 08.08.1836 publ. 13.08.1836

45) Cammer = Bekanntmachung vom
6. Aug., publ. den 13. Aug. 1836.

Da von den kleinern Besitzern in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh über den bisherigen Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen Beschwerde geführt und solche begründet befunden ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt, daß zu allen geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen und Ramsloh zur Hälfte nach der Zahl der Häuser, zur andern Hälfte aber nach der bei den Theilungen der Marken in den gedachten Kirchspielen ermittelten Qualität der Stellen beigetragen und zu dieser zweiten Hälfte von denen, welche bei den betreffenden Marken = Theilungen nichts erhalten haben, namentlich von denen, deren Stellen erst später errichtet sind, $\frac{1}{8}$ so viel wie von den Interessenten erster Classe bezahlt werden soll. Auch sollen die nach diesem neuen Concurrenz = Fuße etwa schon geschenehen Ausschreibungen Bestand behalten.

Den Beitragsfuß zu den geistlichen Anlagen in den Kirchspielen Strücklingen u. Ramsloh betr.

46) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten Steuern vom 8. August, publ. den 13.
Aug. 1836.

In Beziehung auf die in den §§. 81.

Verschiedene
Verfügungen

zur Erleichterung des innern Verkehrs.

und 82. des Gesetzes vom 18. Juli d. J., die Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, der obersten Steuerbehörde verliehene Befugniß zur Erweiterung oder Beschränkung der in jenen §§. gewährten Erleichterungen des Verkehrs im Innern hinsichtlich der Nachweisung der Abgabefreiheit oder der geschehenen Verabgabung wird bis weiter gestattet:

1) der Transport

- a) der inländischen Butter } in Fässern oder Ton-
- b) des inländischen Honig } nen mit losem Deckel.
- c) des inländischen Käse,
- d) der inländischen Schinken, Speck, Würste,
- e) der Ammerländischen Holzwaaren,
- f) der Holzschuhe,

ohne Rücksicht auf die Menge dieser Gegenstände beim Transport, ohne Legitimation, innerhalb der hiesigen Landesgränze;

2) der Transport der mit dem eingebrannten Namen eines inländischen Böttchermeisters versehenen leeren Butter- und Honigfässer zu dem Aichmeister und der geachten leeren Fässer überall innerhalb des hiesigen Landes, ohne Legitimation;

3) der Transport von Militaireffecten, ohne